

Vorsicht vor Asbest bei der Sanierung alter Gebäude

Asbest ist auch heute noch sehr häufig anzutreffen. Zum Gesundheitsschutz sind beim Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen und bei der Entsorgung auch im privaten Bereich Regeln einzuhalten.

Offenburg, 6. August 2013 - Abbruch- und Sanierungsarbeiten, bei denen asbesthaltige Materialien vorkommen, dürfen im gewerblichen Bereich nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Darüber hinaus müssen diese Arbeiten spätestens sieben Tage vor Beginn beim Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht angezeigt werden.

Privatpersonen, die solche Arbeiten im privaten Bereich durchführen, benötigen kein Sachkundezeugnis. Aber die Arbeiten müssen ebenso fachgerecht und unter den gleichen Schutzvorkehrungen erfolgen, wie sie auch für Gewerbetreibende gelten. Darauf weist das Landratsamt Ortenaukreis hin. Die Gefahrstoffverordnung und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe ([TRGS Nr. 519](#)) sehen folgende wichtigste Regeln vor:

Die Personen, die die Arbeiten durchführen, müssen einen Schutzanzug sowie eine P2 Atemschutzmaske tragen. Das Material muss mit Wasser feucht gehalten werden. Asbestzementprodukte müssen möglichst zerstörungsfrei und ohne Staubentwicklung entfernt werden. Das Bohren, Schleifen, Brechen, Sägen sowie Hoch- beziehungsweise Niederdruckreinigen von Asbestzementprodukten ist nicht zulässig und stellt einen Straftatbestand dar. Nach dem Abbau sind die Abfälle sofort zu verpacken und staubdicht abzukleben.

Nach der Demontage dürfen asbesthaltige Produkte weder weiterverwendet noch wieder eingebaut oder in Verkehr gebracht, wie etwa verschenkt oder verkauft werden. Damit richtet sich das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht besonders an die Bauherren im Ortenaukreis: „Immer wieder findet man in den Zeitungen Kleinanzeigen, in denen gebrauchtes asbestzementhaltiges Baumaterial billig oder gar kostenfrei angeboten wird. Dies ist unzulässig und stellt ebenfalls einen Straftatbestand dar“, erklärt die Leiterin des Amtes, Julia Morelle. Häufig wollten Bauherren darüber hinaus auf asbestzementhaltigen Dachflächen Solaranlagen installieren. Auch dies ist nach Angaben der Amtsleiterin heute nicht mehr erlaubt.

Asbesthaltiger Müll bedarf einer speziellen Entsorgung. Die zuständige Entsorgungsanlage für Asbestzementabfälle aus dem Ortenaukreis ist die Anlage des Zweckverbands Abfallbehandlung Kahlenberg in Ringsheim.

Asbest habe viele Jahre als ideales Isolier- und Brandschutzmaterial gegolten. Das Baugewerbe habe es deshalb bis zu seinem generellen Herstellungs- und Wiederverwendungsverbot im Jahr 1992 oft eingesetzt. So fänden sich auch heute noch in vielen älteren Gebäuden asbesthaltige Materialien auf dem Dach, in den Fassaden, in Fußböden, an Heizungsanlagen oder in Kabelkanälen, berichtet Morelle. Selbst bei scheinbar harmlosen Instandhaltungs-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten würden Handwerker und natürlich auch Eigenbauer oft unerwartet mit Asbest konfrontiert und setzten sich damit der Gefahr aus, die äußerst gefährlichen Asbestfasern einzuatmen. Diese seien aber schon in geringster Anzahl verantwortlich für viele schwerwiegende, oft tödlich verlaufende Atemwegserkrankungen, von denen die Asbestose wohl die bekannteste sei.

Weitere Auskünfte zum Umgang mit und zur Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen erteilt das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht in der Badstraße 20 in Offenburg unter den Telefonnummern 0781 805 9907 oder 9818, der Telefaxnummer 0781 805 9646 oder per E-Mail: gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de.